



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landessportbund
Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg

26. September 2016

Seite 1 von 5

Aktenzeichen 51
bei Antwort bitte angeben

Mitgliedsorganisationen des
Landessportbundes NRW e.V.
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg

AR in Susanne Mergler
Telefon 0211 837-3193
Telefax 0211 837-3193
susan-
ne.mergler@mfkjks.nrw.de

(über Verteiler LSB)

Nachrichtlich:
Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 13-15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

**Förderung des Sports im Haushaltsjahr 2017;
Zuschüsse zur Durchführung von nationalen und internationalen
Meisterschaften und sonstigen herausragenden Sportereignissen
in Nordrhein-Westfalen**

Seite 2 von 5

Anlagen

- Antragsmuster
- Muster eines Kosten- und Finanzierungsplans
- Muster Verwendungsnachweis
- Informationen über das Sportland Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Vorbereitung und Durchführung sportlicher Großveranstaltungen (z.B. Welt- und Europameisterschaften und weiterer Veranstaltungen von zentralem Belang). Gefördert werden auch Veranstaltungen, die für den sportlichen Nachwuchs eine herausragende Bedeutung haben.

Landesfachverbände, Sportvereine oder Kommunen unseres Landes, die im Jahr 2017 nationale oder internationale Meisterschaften bzw. sonstige herausragende Sportveranstaltungen ausrichten, haben so grundsätzlich die Möglichkeit, Landesmittel zur Förderung von Sportveranstaltungen zu erhalten.

Die Bereitstellung von Fördermitteln des Landes und das Fördervolumen sind jedoch neben dem Stellenwert des jeweiligen Sportereignisses im Veranstaltungskalender des Landesfachverbandes bzw. des entsprechenden Bundesfachverbandes abhängig von der Höhe der Landesmittel, die für diesen Zweck tatsächlich zur Verfügung stehen werden.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Zum Verfahren:

Seite 3 von 5

Antragsfrist:

Förderanträge zu Sportveranstaltungen, für die im Zuständigkeitsgebiet Ihres Fachverbandes eine Zuwendung aus Landesmitteln im Haushaltsjahr 2017 erbeten wird, sollten bis zum

30. November 2016

an das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW gerichtet werden.

Später eingehende Förderanträge können nach Maßgabe bereiter Haushaltsmittel berücksichtigt werden, sie müssen jedoch so rechtzeitig gestellt sein, dass ein ordnungsgemäßes Verfahren sichergestellt werden kann, d.h. insbesondere mit der Umsetzung der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein. Sollten entsprechende Schritte zur Realisierung der Maßnahme kurzfristig erforderlich werden, rege ich an, einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn formlos zu beantragen.

Dies gilt sowohl für Veranstaltungen, die der jeweilige Fachverband selbst ausrichtet, als auch für solche Veranstaltungen, die unter Federführung durch Mitgliedsvereine oder Kommunen ausgerichtet werden.

Bagatellgrenze:

Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.000 € - im Fall einer Zuwendung an eine Gemeinde mehr als 12.500 € - beträgt.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Für die Bewilligung bedarf es eines schriftlichen Antrags, der Angaben zur Notwendigkeit der Förderung, der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und damit auch zur Vorsteuerabzugsberechtigung enthält. Daneben muss eine Erklärung vorliegen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird. Die Bewilligung einer Zuwendung setzt daher grundsätzlich einen vollständigen Antrag auf Basis des beigefüg-

ten Musterantrags (Muster 1) voraus. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen (Muster 2).

Seite 4 von 5

Eine Zuwendung wird grundsätzlich nur bewilligt, wenn der Zuwendungsempfänger einen angemessenen Eigenanteil nachgewiesen hat.

Ich weise darauf hin, dass Repräsentationsausgaben wie VIP-Catering, Geschenke u.a. nicht zuwendungsfähig sind. Ausgenommen sind Aufwendungen, die im engen Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen (z.B. Eröffnungs- und Schlussfeiern) und für die Darstellung der Gesamtveranstaltung - auch für das Sportland NRW - von Bedeutung sind.

Im Fall von erforderlichen Zahlungen an Spitzenverbände oder internationalen Verbände, wie Lizenzgebühren und Organisationskostenanteile, die Bestandteil von Veranstaltungsverträgen zur Ausrichtung der Sportgroßveranstaltung sind, wird im Vorfeld eine Kontaktaufnahme mit dem Ministerium empfohlen.

Maßnahmenübergreifende Ausgaben für Beschaffungen wie z.B. technische Ausstattungen sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig, soweit die beschafften Gegenstände für die Durchführung der beantragten Veranstaltung genutzt werden. Reparaturen sind nicht förderfähig.

Eine Zuwendung darf erst bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung auf Grundlage eines ausgeglichenen Finanzierungsplans sichergestellt ist.

Förderanträge für begonnene Maßnahmen, für die zuvor kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen wurde, werden grundsätzlich abgelehnt.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:

Eine Landesförderung wird mit der Auflage verbunden sein, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für das Sportland Nordrhein-Westfalen durchzuführen. So ist beispielsweise das Sportland-Logo auf offiziellen Plakaten und Veranstaltungspublikationen wie Programmheft, Ergebnisheft, Sponsorenrückwand/Pressewand, Siegerehrung, etc. oder auf der Homepage der Veranstaltung im Internet mit Link zur Website des Sportlandes Nordrhein-Westfalen abzubilden.

Darüber hinaus sind Informationen über das Sportland Nordrhein-Westfalen (vgl. Anlage 4) im Inneren eines Programmheftes zu platzieren. Die Produktionskosten für diese Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind vom Zuwendungsnehmer zu tragen. Weitere Informationen und Downloads finden sich unter www.mfkjks.nrw.de im Themenbereich Sport „Leistungssport“ / „Förderung“).

Das Sportland ist zudem mit folgenden Werbemitteln im Stadion bzw. in der Halle zu vertreten: Bannerwerbung, Lautsprecherdurchsagen mit dem Hinweis auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird diese Werbemittel, die von Ihnen angebracht werden, zur Verfügung stellen. Sie können nach vorheriger Terminabstimmung in der Sportabteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW abgeholt werden.

Ich wünsche Ihren Veranstaltungsplanungen für das kommende Jahr einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bernhard Schwank
Abteilungsleiter Sport